

**05.07.24**

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 18 Absatz 3 Satz 3 – neu – BKrFQG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. Dem § 18 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Werden durch die vorgenannten Änderungen Anpassungen bei den nach § 14 Nummer 3 bis 4 im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu speichernden Daten erforderlich, sind diese durch die zuständige Anerkennungsbehörde im automatisierten Verfahren unverzüglich an das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln.“ ‘

#### Begründung:

Die anerkannten Ausbildungsstätten haben nach § 19 BKrFQG dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich im automatisierten Verfahren die entsprechenden Daten nach § 14 Nummer 2 bis 4 BKrFQG beziehungsweise die Daten, die zu Änderungen führen, zu übermitteln.

Hinsichtlich erforderlicher Änderungen beziehungsweise insbesondere der Löschung von Daten ist die bisherige Regelung nicht ausreichend, da die nach Landesrecht zuständigen Behörden aktuell über keine eigene Möglichkeit zur

Stornierung von fehlerhaft gewordenen Eintragungen verfügen und somit die Richtigkeit des Registers auch hinsichtlich der behördlichen Entscheidungen von den Meldungen der Ausbildungsstätten abhängig ist.

Es ist daher die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Änderungen veranlassen können.